



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/740**

A08

40210 Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
Telefon 0211 3896-0  
Telefax 0211 3896-367  
E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)  
Auskunft erteilt: **Herr Siebers**  
Durchwahl: 3896-376  
Geschäftszeichen  
KuP-01.09.07-000001-2022-0002890  
Datum *AS* .01.2023

## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 24.01.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 24.01.2023 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beiträgen aus dem Jahresbericht 2022 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021 (Drucksache 18/839):

- **Teil A (Beiträge 1 bis 4):** Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
  
Prof. Dr. Brigitte Mandt

**Anlage**

# **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Teil A des Jahresberichts 2022**

## **Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen**

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Gärtner

Mit der vorliegenden Sachstandsaktualisierung werden folgende Beiträge des Teils A des Jahresberichts 2022<sup>1</sup> aktualisiert, da sich hierzu ein neuer Sachstand ergeben hat:

- Beitrag 2 „Haushaltsrechnungsjahr 2020“,
- Beitrag 3 „Haushaltslage des Landes“ sowie
- Beitrag 4 „Fazit“.

### **Zu Beitrag 2 „Haushaltsrechnungsjahr 2020“**

Zur Frage der Vollständigkeit der Haushaltsrechnung 2020 ist im Beitrag 2.6 ausgeführt, dass das Ministerium der Finanzen (FM) aufgrund von Hinweisen des Landesrechnungshofs (LRH) überprüfe, ob über die Abweichungen im Zusammenhang mit Buchungen des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen von rd. 1 Mio. € hinausgehende weitere Abweichungen vorliegen.

Das Ergebnis seiner Überprüfung teilte das FM dem LRH mit Schreiben vom 27.12.2022 mit:

Danach weichen die in der Haushaltsrechnung 2020 und in den Büchern aufgeführten Beträge um insgesamt rd. 3,73 Mio. € voneinander ab. Rund 3,49 Mio. € davon sind nicht in der Haushaltsrechnung 2020 erfasste Ausgaben und rd. 246 T € sind nicht erfasste Einnahmen.

Das FM teilte mit, dass es hinsichtlich der Abweichungen im Ausgabenbereich beabsichtige, den Bestand des NRW-Rettungsschirms im Rahmen der Abschlussbuchungen des Haushaltsjahres 2022 um rd. 3,46 Mio. € zu mindern.

---

<sup>1</sup> Redaktionsschluss 22.06.2022.

Von den in der Haushaltsrechnung 2020 nicht erfassten Einnahmen (insgesamt rd. 247 T €) seien rd. 244 T € (nicht periodengerecht) in 2022 erfasst worden. Die weiteren Abweichungen seien (nicht periodengerecht) in 2021 erfasst und daher in die Haushaltsrechnung 2021 eingeflossen.

Das Prüfungsverfahren zur Haushaltsrechnung 2020 dauert an.

### **Zu Beitrag 3 „Haushaltslage des Landes“**

Die nachstehende aktualisierte Sachstandsdarstellung zur „Haushaltslage des Landes“ stellt auf die Datenlage und den Informationsstand am Stichtag 15.12.2022 ab. Demzufolge wird das am 21.11.2022 verkündete Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022 – NHHG 2022) berücksichtigt.<sup>2</sup>

Nicht berücksichtigt werden hingegen:

1. das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (HHG 2023)<sup>3</sup> einschließlich Ergänzung<sup>4</sup> sowie die Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2022 bis 2026<sup>5</sup>,
2. das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz)<sup>6</sup> sowie
3. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise<sup>7</sup>.

---

<sup>2</sup> GV. NRW. 2022 S. 979, Gesetzentwurf Drucksache (Drs.) 18/900 vom 20.09.2022.

<sup>3</sup> GV. NRW 2022 S. 1135. In den Landtag eingebracht: Gesetzentwurf „Basishaushalt“: Drs. 18/1200 vom 27.10.2022, Ergänzungsvorlage 18/1500 vom 08.11.2022 sowie zahlreiche Änderungsanträge der Fraktionen im Zusammenhang mit der 2. und 3. Lesung.

<sup>4</sup> Drs. 18/1500 vom 08.11.2022.

<sup>5</sup> Vorlage 18/342.

<sup>6</sup> GV. NRW 2022 S. 1131. In den Landtag eingebracht: Gesetzentwurf Drs. 18/1951 vom 02.12.2022.

<sup>7</sup> GV. NRW 2022 S. 1132. In den Landtag eingebracht: Gesetzentwurf Drs. 18/1501 vom 09.11.2022.

Im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zu den laufenden Nummern 1 und 2 hat sich der LRH als Sachverständiger in zwei Stellungnahmen<sup>8</sup> geäußert, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Alle genannten Gesetzentwürfe befanden sich am 15.12.2022 noch in der parlamentarischen Beratung. Dabei wurden im Zusammenhang mit den 2. und 3. Lesungen der Gesetzentwürfe eine Vielzahl von Änderungsanträgen gestellt, die auf weitreichende Änderungen in den Entwürfen abzielten. Die aus den beabsichtigten Gesetzen folgenden Auswirkungen waren daher am 15.12.2022 nicht abschließend erkennbar.

Zudem ist die Finanzplanung 2022 bis 2026 in wesentlichen Teilen überholt. Sie berücksichtigt vor allem nicht die Auswirkungen, die mit der Ergänzung zum Gesetzentwurf des HHG 2023 und dem NRW-Krisenbewältigungsgesetz verbunden sind. Dies betrifft insbesondere die finanziellen Auswirkungen des Entlastungspaketes III des Bundes auf den Landeshaushalt, die sich nicht allein auf die Jahre 2022 und 2023 auswirken, sondern auch auf die Folgejahre.<sup>9</sup>

Dies vorweggeschickt, wird der Beitrag 3 des Teils A des Jahresberichts 2022 wie folgt aktualisiert:

### **Beitrag 3.1 „Überblick“**

Das im ursprünglichen Haushaltsplan 2022 etatisierte **Haushaltsvolumen** von rd. 87,53 Mrd. € (Tabelle 7 des Jahresberichts 2022, S. 35) hat sich mit dem NHHG 2022 auf rd. 88,42 Mrd. € erhöht. Es enthält keine „Corona-Effekte“ mehr, da auf die ursprünglich geplanten Einnahmen aus Entnahmen aus dem NRW-Rettungsschirm für die Kompensation der Steuermindereinnahmen (rd. 492,3 Mio. €) und für die Aufsto-

---

<sup>8</sup> Stellungnahme 18/128 vom 25.11.2022 zum Entwurf des HHG 2023 einschließlich Ergänzung; Stellungnahme 18/144 vom 09.12.2022 zum Entwurf des NRW-Krisenbewältigungsgesetzes (Drs. 18/1951) und dem Entwurf eines Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2022 (Drs. 18/1950), der am 19.12.2022 zurückgezogen wurde (Drs. 18/2221).

<sup>9</sup> Vorlage 18/187.

ckung der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbunds (rd. 548,7 Mio. €) verzichtet wurde.<sup>10</sup>

Der sich nach der ursprünglichen Haushaltsplanung 2022 ergebende (negative) **Finanzierungssaldo** von rd. -140,6 Mio. € (Abbildung 4 auf Seite 40 des Jahresberichts 2022) hat sich mit dem NHHG 2022 ins Positive entwickelt:

Nach den Planungen des NHHG 2022 ergab sich ein **Finanzierungsüberschuss** von rd. 59,4 Mio. €. Dies ist darauf zurückzuführen, dass auf die ursprüngliche geplante Entnahme von 200,0 Mio. € aus der allgemeinen Rücklage angesichts erwarteter Steuermehreinnahmen verzichtet wurde.<sup>11</sup>

Mit seiner Vorlage 18/576 vom 12.12.2022 berichtete das FM über die Entwicklung des Haushalts 2022 im Ist zum 30. November 2022. Danach wurde bis Ende November 2022 sogar ein Finanzierungsüberschuss von rd. 2,34 Mrd. € erzielt und der veranschlagte Jahresbetrag damit um rd. 2,28 Mrd. € übertroffen.<sup>12</sup>

### **Beitrag 3.2 „Einnahmen“**

Mit dem NHHG 2022 haben sich die Ansätze für Steuereinnahmen, Transfereinnahmen und sonstige Einnahmen wie folgt entwickelt:

*Fortschreibung der Soll-Werte Abbildung 5 (Jahresbericht 2022, Seite 42):*

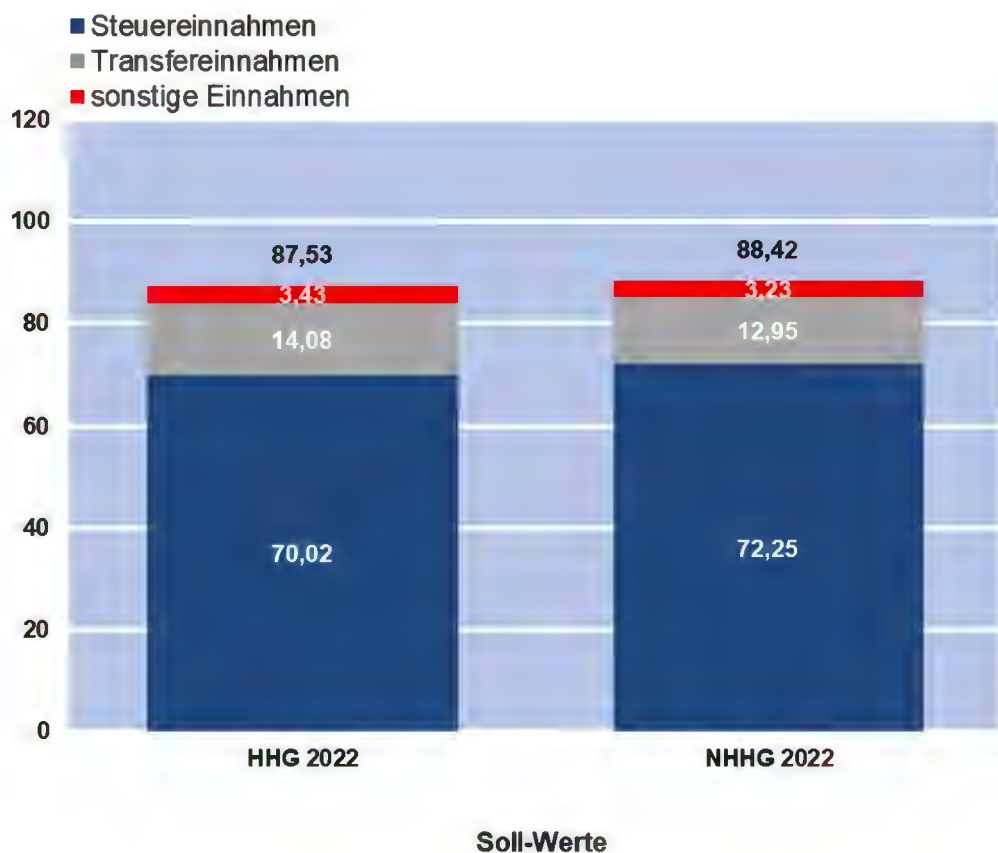
---

<sup>10</sup> Drs. 18/900, Schreiben des FM an den Präsidenten des Landtags, S. 4, i. V. m. Kapitel 20 020 Titel 234 10 und Titel 234 15.

<sup>11</sup> Drs. 18/900, Schreiben des FM an den Präsidenten des Landtags, S. 4, i. V. m. Kapitel 20 020 Titel 359 00.  
Der LRH hat mehrfach empfohlen, die Mittel der allgemeinen Rücklage vollständig oder zumindest, soweit sie nicht für andere konkret benannte Zwecke verwendet werden sollen, kreditreduzierend einzusetzen. Im Hinblick darauf hat der LRH den Verzicht auf die im Jahr 2022 geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklage kritisiert, siehe Stellungnahme 18/13 vom 17.10.2022, S. 4.

<sup>12</sup> Vorlage 18/576, S. 1 f.

## Vergleich der für das Haushaltsjahr 2022 etatisierten Einnahmen (in Mrd. €, gerundet)<sup>13</sup>



### Steuereinnahmen

Die Ansätze für die Steuereinnahmen 2022 haben sich auf rd. 72,25 Mrd. € erhöht. Davon wurden 490 Mio. € mit dem Hinweis auf bestehende Risiken als Globale Mehreinnahmen veranschlagt.<sup>14</sup>

Der LRH stellte in seiner Stellungnahme zum NHHG 2022 vom 17.10.2022<sup>15</sup> fest, dass die Einnahmeseite des Haushalts nach diesen Planungen mit erheblichen Unsicherheiten belastet ist. Er forderte, von der Etatisierung erwarteter Steuermehreinnahmen als Globale Mehreinnahmen nur restriktiv Gebrauch zu machen. Denn durch die Etatisie-

<sup>13</sup> In der Abbildung hat der LRH 490 Mio. €, die als Globale Mehreinnahmen veranschlagt wurden und nach der Systematik des Gruppierungsplans unter die „sonstigen Einnahmen“ fallen, den dargestellten Steuereinnahmen zugeordnet.

<sup>14</sup> Drs. 18/900, Schreiben des FM an den Präsidenten des Landtags, S. 4, 2. Absatz.

<sup>15</sup> Stellungnahme 18/13, S. 3 f.

zung der Globalen Mehreinnahmen werden planerisch sichere Ausgaben mit in Teilen sehr unsicheren Einnahmen gegenfinanziert.<sup>16</sup>

Schon mit den im NHHG 2022 enthaltenen Ansätzen für die Steuereinnahmen verbessert sich die **Steuerfinanzierungsquote** von ursprünglich 80,2 %<sup>17</sup> auf 81,9 %.<sup>18</sup>

Es zeichnet sich zudem ab, dass sich diese Quote weiter verbessern wird. Denn nach den (regionalisierten) Ergebnissen der Oktober-Steuerschätzung 2022 werden für 2022 unter Berücksichtigung von Korrekturen nun Steuereinnahmen von rd. 73,21 Mrd. € erwartet.<sup>19</sup> Damit ergeben sich gegenüber der Planung des NHHG 2022 weitere Steuer-mehreinnahmen von 964 Mio. €.<sup>20</sup>

## Transfereinnahmen

Die Ansätze für Transfereinnahmen 2022 sind von rd. 14,08 Mrd. € auf rd. 12,95 Mrd. € gesunken. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die mit dem NHHG 2022 auf die zuvor veranschlagten (Transfer-)Einnahmen aus Entnahmen aus dem NRW-Rettungsschirm für die Kompensation der Steuermindereinnahmen (rd. 492,3 Mio. €) und für die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbunds (rd. 548,7 Mio. €) verzichtet wurde.<sup>21</sup>

---

<sup>16</sup> Stellungnahme 18/13, S. 3 f. und S. 10.

<sup>17</sup> Abbildung 7 auf S. 47 des Jahresberichts 2022.

<sup>18</sup> Die Änderung der Steuerfinanzierungsquote beruht auf den bereits dargestellten veränderten Ansätzen für die Steuereinnahmen und dem veränderten Wert für die bei der Quotenermittlung verwendete Bezugsgröße „bereinigte Ausgaben“ (vgl. zur Berechnung: Tabelle 8 auf S. 39 des Jahresberichts 2022). Die bereinigten Ausgaben erhöhten sich mit dem NHHG 2022 auf rd. 88,21 Mrd. €.

<sup>19</sup> Vorlage 18/404, S. 2.

<sup>20</sup> Erwartete Steuereinnahmen i. H. v. 73.209 Mio. € abzüglich veranschlagte Steuereinnahmen i. H. v. 71.755 Mio. € und als Globale Mehreinnahmen veranschlagte Steuereinnahmen i. H. v. 490 Mio. €.

<sup>21</sup> Drs. 18/900, Schreiben des FM an den Präsidenten des Landtags, S. 4, i. V. m. Kapitel 20 020 Titel 234 10 und Titel 234 15.



## Sonstige Einnahmen

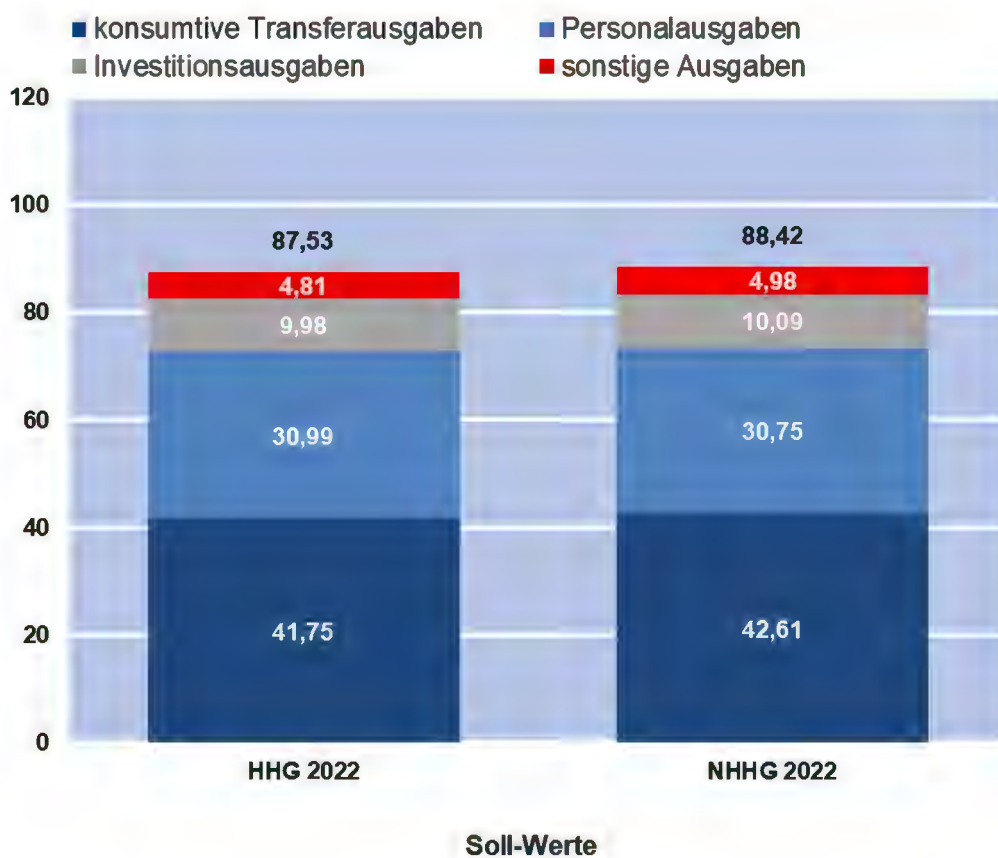
Die für das Haushaltsjahr 2022 geplanten sonstigen Einnahmen sind von rd. 3,43 Mrd. € auf rd. 3,23 Mrd. € gesunken. Dies ist auf den Verzicht auf die **Entnahme** aus der **allgemeinen Rücklage** zurückzuführen.<sup>22</sup>

## Beitrag 3.3 „Ausgaben“

Die Ansätze für konsumtive Transferausgaben, Personalausgaben, Investitionsausgaben und die sonstigen Ausgaben haben sich mit dem NHHG 2022 wie folgt entwickelt:

*Fortschreibung der Soll-Werte Abbildung 9 (Jahresbericht 2022, Seite 50):*

### Vergleich der für das Haushaltsjahr 2022 etatisierten Ausgaben (in Mrd. €, gerundet)



<sup>22</sup> Drs. 18/900, Schreiben des FM an den Präsidenten des Landtags, S. 4, i. V. m. Kapitel 20 020 Titel 359 00.

## Konsumtive Transferausgaben

Die Ansätze für konsumtive Transferausgaben 2022 sind von rd. 41,75 Mrd. € auf rd. 42,61 Mrd. € angestiegen. Der Anstieg erklärt sich vor allem dadurch, dass im Nachtrag 2022 zusätzlich 430,8 Mio. € für die Weiterleitung der vom Bund zugesagten Leistungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine<sup>23</sup> und 483,0 Mio. € für die Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz<sup>24</sup> veranschlagt wurden. Durch den Anstieg hat sich die **(konsumtive) Transferausgabenquote** von 47,8 %<sup>25</sup> auf 48,3 % erhöht.<sup>26</sup>

## Personalausgaben

Die geplanten **Personalausgaben** 2022 sind mit dem NHHG 2022 von rd. 30,99 Mrd. € auf rd. 30,75 Mrd. € gesunken, weil der Ansatz zur Verstärkung der Personalausgaben um 280 Mio. € reduziert wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Personalausgaben würden nicht in dem erwarteten Umfang anfallen.<sup>27</sup>

Mit dem NHHG 2022 wurden insgesamt 1.521 **neue Personalstellen** geschaffen. Das Stellensoll 2022 liegt damit bei 320.926 Stellen<sup>28</sup>.

In seiner Stellungnahme zum NHHG 2022 vom 17.10.2022<sup>29</sup> begrüßte der LRH, dass die Ansätze für Personalausgaben abgesenkt wurden. Vor allem wegen der gleichzeitigen Schaffung von neuen 1.521 Stellen wiederholte der LRH seine Forderungen aus dem Jahresbericht 2022,

- dass die Erfahrungswerte aus den Stellenbesetzungsquoten der zurückliegenden Jahre auch weiterhin im Rahmen der Veranschlagung aufgegriffen werden und

---

<sup>23</sup> Drs. 18/900, Schreiben an den Präsidenten des Landtags, S. 6, Anlage 1, S. 9, i. V. m. Kapitel 07 090 Titel 633 24.

<sup>24</sup> Drs. 18/900, Schreiben an den Präsidenten des Landtags, S. 6 (Teilbetrag der dort genannten 574,0 Mio. € für Mehrbedarfe für Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge aufgrund des Ukraine-Kriegs), Anlage 1, S. 9, i. V. m. Kapitel 07 090 Titel 633 40.

<sup>25</sup> Abbildung 11 auf S. 55 des Jahresberichts 2022.

<sup>26</sup> Die Änderung der (konsumtiven) Transferausgabenquote beruht auf den bereits dargestellten veränderten Ansätzen für die (konsumtiven) Transferausgaben und dem veränderten Wert für die bei der Quotenermittlung verwendete Bezugsgröße „bereinigte Ausgaben“ (vgl. zur Berechnung: Tabelle 8 auf S. 39 des Jahresberichts 2022). Die bereinigten Ausgaben erhöhten mit dem NHHG 2022 auf rd. 88,21 Mrd. €.

<sup>27</sup> Drs. 18/900, Schreiben an den Präsidenten des Landtags, S. 7, i. V. m. Kapitel 20 020 Titel 461 11.

<sup>28</sup> Drs. 18/900, Schreiben des FM an den Präsidenten des Landtags, S. 10.

<sup>29</sup> Stellungnahme 18/13, S. 4 ff.

- dass dennoch eintretende Haushaltsverbesserungen, die auf eintretende Ansatzunterschreitungen zurückzuführen sind, zum Schuldenabbau eingesetzt werden.

Die **Personalausgabenquote** hat sich mit dem NHHG 2022 von 35,5 %<sup>30</sup> auf 34,9 % verringert.<sup>31</sup>

## **Zinsausgaben**

Die Zinsausgaben sind in den **sonstigen Ausgaben von rd. 4,98 Mrd. €** enthalten. Der Ansatz für Zinsausgaben ist mit dem NHHG 2022 unverändert bei rd. 1,43 Mrd. € geblieben. Allerdings wurde nach Angaben des FM bei der Aufstellung des ursprünglichen Haushalts 2022 damit gerechnet, dass die durchschnittliche Verzinsung der im Jahr 2022 neu aufgenommenen festverzinslichen Haushaltskredite 0,50 % beträgt. Aus den bis Anfang November 2022 durchgeführten Geschäften habe sich eine durchschnittliche Verzinsung von 1,80 % ergeben. Der wesentliche Grund sei der im Zuge der geldpolitischen Wende der Europäischen Zentralbank ausgelöste allgemeine Zinsanstieg im Jahr 2022. Aufgrund nachschüssiger Zinszahlung würden sich die Auswirkungen auf die Zinsausgaben des Landes im Wesentlichen erst ab 2023 ergeben. Bis zum Jahr 2026 sollen sich die Zinsausgaben – bei einem bis 2024 auf 4,00 % ansteigenden Kalkulationszinssatz – bis auf rd. 3,50 Mrd. € erhöhen.<sup>32</sup>

### **Beitrag 3.4 Auswirkungen der Corona Pandemie**

Seit dem 31.05.2022 bis zum 15.12.2022 hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags (HFA) Ausgaben für weitere Corona-Maßnahmen des Landes zugestimmt. Zudem sind weitere Landesmittel verausgabt worden.

*[Fortschreibung Abbildung 19 \(Jahresbericht 2022, Seite 68\):](#)*

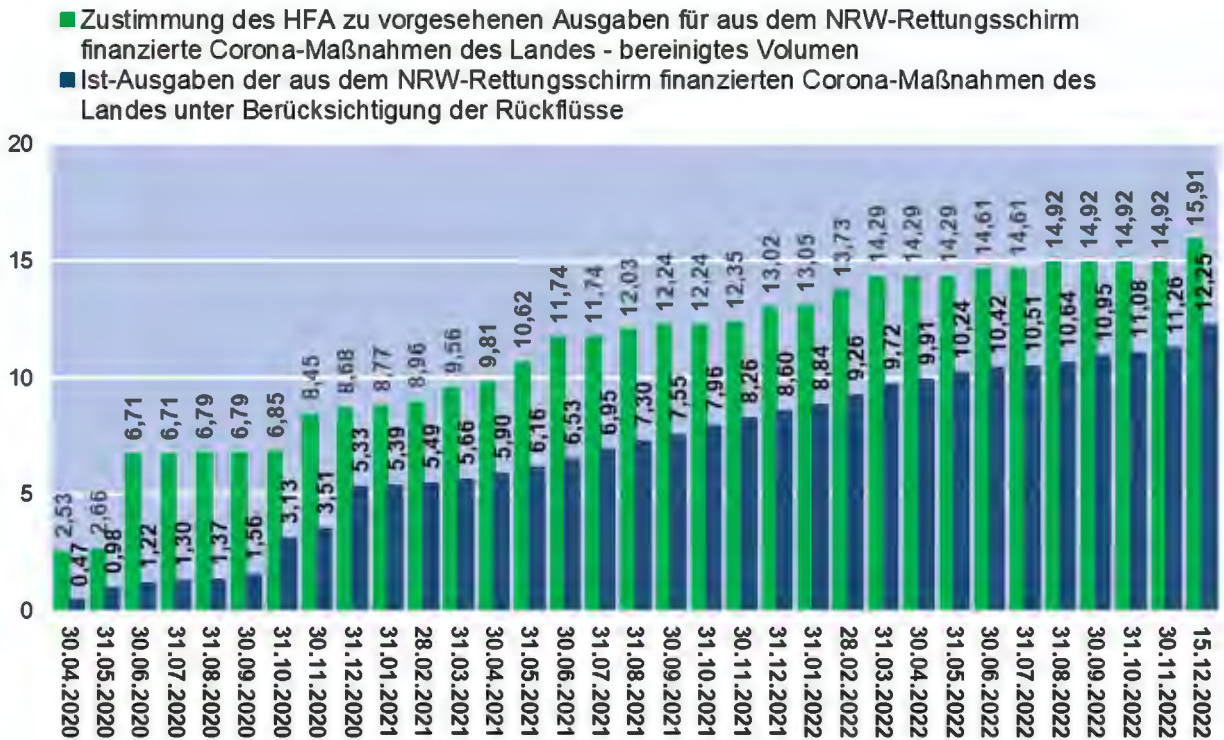
---

<sup>30</sup> Abbildung 13 auf S. 58 des Jahresberichts 2022.

<sup>31</sup> Die Änderung der Personalausgabenquote beruht auf den bereits dargestellten veränderten Ansätzen für die Personalausgaben und dem veränderten Wert für die bei der Quotenermittlung verwendete Bezugsgröße „bereinigte Ausgaben“ (vgl. zur Berechnung Tabelle 8 auf S. 39 des Jahresberichts 2022). Die bereinigten Ausgaben erhöhten mit dem NHHG 2022 auf rd. 88,21 Mrd. €.

<sup>32</sup> Vorlage 18/401, S. 4 f.

**Zustimmungen des HFA (bereinigtes Gesamtvolumen) und Ausgaben für Corona-Maßnahmen des Landes unter Berücksichtigung der Rückflüsse (in Mrd. €, gerundet)<sup>33</sup>**



Am 15.12.2022 betrug das bereinigte Gesamtvolumen aller Zustimmungen des HFA zu vorgesehenen Ausgaben für Corona-Maßnahmen des Landes rd. 15,91 Mrd. €. Die bis dahin im Landeshaushalt angefallenen Ist-Ausgaben für Corona-Maßnahmen des Landes belaufen sich nach Abzug von Rückflüssen auf rd. 12,25 Mrd. €.

Die Bestandsentwicklungen im NRW-Rettungsschirm stellen sich zum 15.12.2022 wie folgt dar:

*Fortschreibung Tabelle 20 (Jahresberichts 2022, Seite 70):*

<sup>33</sup> Volumen der Zustimmungen des HFA des Landtags unter Berücksichtigung der Ist-Beträge bei den beendeten Maßnahmen (vgl. Definition in Vorlage 17/6431, S. 2 und Anlage 1, letzte Seite bei 2\*). Ist-Ausgaben nach Auswertungen mit dem Verfahren „Informationssystem Landeshaushalt“ (ILH).

## Bestandsentwicklungen im NRW-Rettungsschirm

| Ist  | 2020                | 2021                | 2022<br>- bis 15.12.2022 | Gesamt              |
|--|---------------------|---------------------|--------------------------|---------------------|
|  | in Mio. €, gerundet | in Mio. €, gerundet | in Mio. €, gerundet      | in Mio. €, gerundet |
| <b>Anfangsbestand</b>  | 0,0                 | 3.583,5             | 6.630,3                  |                     |
| <b>Zuführungen an den NRW-Rettungsschirm</b>   | <b>11.813,8</b>     | <b>7.157,1</b>      | <b>4.305,3</b>           | <b>23.276,2</b>     |
| davon:   |                     |                     |                          |                     |
| Zuweisungen (Kreditaufnahme für den NRW-Rettungsschirm, Rückflüsse von Landesmitteln für aus dem NRW-Rettungsschirm finanzierte Corona-Maßnahmen des Landes, Haushaltsverbesserungen 2021)                   | 11.227,7            | 5.812,4             | 4.145,5                  | 21.185,6            |
| Zuweisungen Bundesmittel   | 580,1               | 1.251,9             | -                        | 1.832,0             |
| Zuweisungen zur Umsetzung des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche (Bundesmittel aus dem Festbetrag der Umsatzsteuer und Rückflüsse von Bundes- und Landesmitteln des Programms) | -                   | 92,8                | 139,1                    | 231,9               |
| Zuweisungen zur Leistung des Schuldendienstes  | 6,0                 | -                   | 20,7                     | 26,7                |
| <b>Entnahmen aus dem NRW-Rettungsschirm</b>  | <b>8.230,3</b>      | <b>4.110,3</b>      | <b>4.096,1</b>           | <b>16.436,6</b>     |
| davon:   |                     |                     |                          |                     |
| zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben  | 5.326,9             | 3.303,9             | 2.635,0                  | 11.265,8            |
| Bundesmittel   | -                   | 580,1               | 1.251,9                  | 1.832,0             |
| zur Kompensation der Steuermindereinnahmen   | 2.903,4             | -                   | -                        | 2.903,4             |
| zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbundes  | -                   | -                   | -                        | -                   |
| Umsetzung des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche (Bundes- und Landesmittel)  | -                   | 225,1               | 209,1                    | 434,2               |
| zur Leistung des Schuldendienstes  | -                   | 1,2                 | -                        | 1,2                 |
| <b>Saldo NRW-Rettungsschirm</b>  | <b>3.583,5</b>      | <b>3.046,8</b>      | <b>209,3</b>             | <b>6.839,6</b>      |
| <b>Endbestand</b>  | <b>3.583,5</b>      | <b>6.630,3</b>      | <b>6.839,6</b>           |                     |
| davon:   |                     |                     |                          |                     |
| finanziert durch durchlaufende Bundesmittel  | 580,1               | 1.251,9             | -                        | -                   |
| finanziert durch Haushaltsverbesserungen   | -                   | 1.082,8             | -                        | -                   |
| originär finanziert durch Kreditaufnahmen für den NRW-Rettungsschirm   | 3.003,3             | 4.295,6             | 6.839,6                  | 6.839,6             |

Der Bestand des NRW-Rettungsschirms ist von rd. 3,71 Mrd. € am 31.05.2022 (Tabelle 20 auf Seite 70 des Jahresberichts 2022) auf rd. 6,84 Mrd. € am 15.12.2022 angewachsen.

Zu dieser Bestandsveränderung haben folgende Zuführungen an den NRW-Rettungsschirm und folgende Entnahmen aus dem NRW-Rettungsschirm geführt:

- Das FM hat im Oktober und November 2022 **Kredite zur Befüllung des NRW-Rettungsschirms von rd. 4,15 Mrd. €** aufgenommen und die Mittel dem NRW-Rettungsschirm zugeführt.

Zu diesen Kreditaufnahmen äußerte sich der LRH in seiner Stellungnahme zum Entwurf des HHG 2023<sup>34</sup> kritisch. Denn zum Zeitpunkt der Kreditaufnahmen hatte der NRW-Rettungsschirm noch einen Bestand von 3 Mrd. €<sup>35</sup>, der zur Finanzierung des seinerzeit vom FM erwarteten weiteren Mittelabflusses bis Ende 2022 (rd. 2,45 Mrd. €<sup>36</sup>) auskömmlich gewesen wäre. Eine Notwendigkeit zur weiteren Befüllung des NRW-Rettungsschirms war daher nicht gegeben. Darin sah der LRH einen Verstoß gegen das aus Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz i. V. m. § 18b Landeshaushaltsordnung folgende notlagenspezifische Konnexitätsprinzip und wies darauf hin, dass die Kreditaufnahmen daher verfassungswidrig waren.

- Die **Zuweisungen** zur Umsetzung des **Aktionsprogramms Aufholen nach Corona** für Kinder und Jugendliche sind auf rd. 139,1 Mio. € angestiegen.
- Hinzugekommen sind **Zuweisungen** zur Leistung des **Schuldendienstes** von rd. 20,7 Mio. €.
- Die **Entnahmen** zur Finanzierung aller **notwendigen Ausgaben** erhöhten sich auf rd. 2,64 Mrd. €.
- Die **Entnahmen** zur Umsetzung des **Aktionsprogramms Aufholen nach Corona** für Kinder und Jugendliche (Bundes- und Landesmittel) sind auf rd. 209,1 Mio. € angestiegen.

---

<sup>34</sup> Stellungnahme 18/128, S. 5.

<sup>35</sup> In der Vorlage 18/401, S. 11 f. vom 09.11.2022 wird vom FM ausgeführt, dass das Land inzwischen Kredite von 20 Mrd. € für den NRW-Rettungsschirm aufgenommen habe und der NRW-Rettungsschirm über einen Liquiditätsbestand von 7,1 Mrd. € verfüge. 7,1 Mrd. € abzüglich 4,15 Mrd. € Kreditaufnahmen.

<sup>36</sup> Vorlage 18/401, S. 11.

### **Beitrag 3.5 „Auswirkungen der Wiederaufbauhilfe nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe“**

Im Beitrag 3.5 hat der LRH ausgeführt, dass bis zum 31.05.2022 rd. 4,71 % des für das Land insgesamt möglichen Zuschussvolumens (rd. 12,32 Mrd. €) aus dem Sondervermögen „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ ausgezahlt wurden. Das waren rd. 580,5 Mio. €. 54 % davon, also rd. 309,6 Mio. €, wurden zur Unterstützung von Privathaushalten und Wohnungsunternehmen geleistet.<sup>37</sup>

Zum 15.12.2022 beliefen sich die Ausgaben aus dem Sondervermögen auf rd. 886,0 Mio. €.<sup>38</sup> Das sind rd. 7,19 % des möglichen Zuschussvolumens des Landes. Der überwiegende Anteil der Ausgaben aus dem Sondervermögen, nämlich rd. 451,3 Mio. € und damit rd. 51 %, diente weiterhin der Unterstützung von Privathaushalten und Wohnungsunternehmen.

Der Vergleich der Ausgabestände stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

*Fortschreibung bei veränderter Darstellung der Werte aus Abbildung 21 (Jahresbericht 2022, Seite 71):*

#### **Ausgaben aus dem Sondervermögen „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ am 31.05.2022 und 15.12.2022 (in Mio. €, gerundet)<sup>39</sup>**

|                                | Infrastruktur Land | Infrastruktur Gemeinden | Privathaushalte / Wohnungsunternehmen | Land- und Forstwirtschaft | Unternehmen | Insgesamt | Prozent des möglichen Zuschussvolumens |
|--------------------------------|--------------------|-------------------------|---------------------------------------|---------------------------|-------------|-----------|--|
| <b>Ausgaben zum 31.05.2022</b> | 58,2               | 94,8                    | 309,6                                 | 24,1                      | 93,9        | 580,5     | 4,71                                   |
| <b>Ausgaben zum 15.12.2022</b> | 89,1               | 158,0                   | 451,3                                 | 29,2                      | 158,4       | 886,0     | 7,19                                   |

<sup>37</sup> Jahresbericht 2022, Beitrag 3.5, S. 74.

<sup>38</sup> Ist-Ausgaben nach Auswertungen mit dem Verfahren ILH.

<sup>39</sup> Die Programmbezeichnungen wurden in der Tabelle abgekürzt. „Infrastruktur Land“: Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Landes. „Infrastruktur Gemeinden“: Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden. „Privathaushalte/Wohnungsunternehmen“: Programm zur Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunternehmen. „Land- und Forstwirtschaft“: Programm zur Unterstützung der betroffenen Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden. „Unternehmen“: Programm zur Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbstständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur.



## **Zu Beitrag 4 „Fazit“**

Die Aktualisierung des Beitrages 3 des Jahresberichts 2022 zeigt auf, welche Veränderungen in der Haushaltslage des Landes bis zu dem für diese Aktualisierung maßgeblichen Stichtag 15.12.2022 eingetreten sind.

Durch diese Veränderungen hat sich die Haushaltslage teilweise weiter zugespitzt. Sie führen daher zu einer Bestärkung der bereits im Fazit des Teils A des Jahresberichts getroffenen Aussagen und Empfehlungen des LRH.

Besonders hinzuweisen ist auf folgende zentrale Aussagen des Fazits:

- Die Haushaltslage des Landes hat sich (schon) mit dem Ende 2021 erreichten Recordschuldenstand von fast 160 Mrd. € erheblich zugespitzt. Der hohe Schuldenstand birgt ein erhebliches Risiko für Mehrausgaben aufgrund des steigenden Zinsniveaus.
- Eine nachhaltige Finanzpolitik sollte darauf abzielen, die Handlungs- und Krisenfestigkeit des Landeshaushalts zu stärken. Hierfür ist es erforderlich, alle Aufgaben und Ausgaben des Landes auf den Prüfstand zu stellen und Prioritäten festzulegen. Notwendigerweise muss dies bedeuten, nicht zwingend notwendigen Aufgaben und Zielen nicht mehr ohne Weiteres nachzukommen. Auch eine Verbesserung der Einnahmesituation des Landes ist zu prüfen. Die so gewonnenen Spielräume sollten konsequent für den Schuldenabbau eingesetzt werden.

Zwischenzeitlich geht das FM von einem Anstieg bei den Zinsausgaben von rd. 1,43 Mrd. € in 2022 bis auf rd. 3,50 Mrd. € in 2026 aus.

Mit den im Oktober und November 2022 aufgenommenen Krediten für den NRW-Rettungsschirm von rd. 4,15 Mrd. € dürfte sich der Schuldenstand des Landes zum Ende 2022 weiter erhöht haben.



Diese Kreditaufnahmen waren jedoch nicht notwendig für die Zwecke des NRW-Rettungsschirms, verstießen insoweit gegen das notlagenspezifische Konnexitätsprinzip und waren folglich verfassungswidrig. Die daraus vereinnahmten Kreditmittel müssen unmittelbar und in voller Höhe zur Rückführung von Schulden eingesetzt werden.

Ein verringertes Volumen der Kreditaufnahmen für den NRW-Rettungsschirm sollte als Ausgangsgröße für eine Neufestlegung des für die NRW-Rettungsschirm-Kredite festgelegten Tilgungszeitraumes (bisher 50 Jahre) und die Aufstellung eines Tilgungsplanes dienen. Beide Forderungen hatte der LRH auch schon im Fazit zum Teil A des Jahresberichts 2022 erhoben. Sie erhalten durch die nicht erforderlichen Kreditaufnahmen im Oktober und November 2022 eine verstärkte Bedeutung.

Mit dem HHG 2023 und dem NRW-Krisenbewältigungsgesetz sind neue Gegebenheiten geschaffen worden. Ihre Auswirkungen auf die Haushaltslage werden im Teil A des Jahresbericht 2023 betrachtet und bewertet.